

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

23. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 24. August 2016 eingeladen, sich zu der Änderung des Jagdgesetzes zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu den einzelnen Punkten der Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) wird teilweise begrüsst.

Die Vereinheitlichung der kantonalen Jagdprüfungen wird sehr begrüsst. Ob diese mit Vorgaben des Bundes in einzelnen Prüfungsfächern erreicht wird, bleibt aber höchst fraglich. Dienlicher wäre, wenn der Bund die gegenseitige Anerkennung der Prüfung durch die Kantone grundsätzlich vorgibt und mit diesen zusammen den gesamten Prüfungsstoff so festlegt, dass die Jagdprüfung ohne grosse Zusatzprüfungen von allen Kantonen anerkannt werden kann.

Die Erleichterung der Bestandsregulierung gewisser geschützter Arten wird grundsätzlich begrüsst. Die abschliessende Aufzählung in Art. 7 JSG ist aber um Arten wie den Biber oder den Höcker-schwan, die bereits hohe Bestände aufweisen und entsprechend Probleme verursachen, zu ergänzen.

Mit der Vorgabe, jede einzelne Abschussverfügung einer geschützten Tierart oder einer jagdbaren Tierart während der Schonzeit öffentlich aufzulegen, hat sich der administrative Aufwand für die kantonalen Jagdverwaltungen massiv erhöht. Mit dem Entzug der Verbandsbeschwerde bei jagdbaren Tierarten könnte die Situation etwas gemildert werden.

Die selektive Unterschutzstellung verschiedener Vogelarten ist schwer verständlich. Einerseits werden Arten wie der Haubentaucher trotz wachsender Bestände und minimalen Abschüssen unter Schutz gestellt. Andererseits können Arten wie die Waldschnepfe trotz drastischem Rückgang des Brutgebiets weiterhin bejagt werden.

Grundsätzlich teilen wir die Meinung, dass nicht jedes kranke oder verletzte Tier von den Aufsichtsorganen erlegt werden muss. Durch die vorgeschlagene Verschärfung der Abschusskriterien wird aber der Vollzug deutlich erschwert, da der Nachweis der Notwendigkeit zu unendlichen Diskussionen führen wird.

Schlussendlich können wildbiologische und jagdliche Anliegen nicht genügend eingebracht werden, wenn andere Bundesbehörden auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig sind.

2. Detailbemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Folgenden Artikeln stimmen wir zu:

- Art. 3 Abs. 1 und 2
- Art. 4 Abs. 3
- Art. 5 Abs. 2 und 3
- Art. 9 Abs. 1
- Art. 12 Abs. 4
- Art. 14 Abs. 4
- Art. 20 Abs. 2.

Zu folgenden Artikeln stellen wir Änderungs- beziehungsweise Ergänzungsanträge:

Art. 4 Abs. 1 und 2 Jagdberechtigung (belassen)

¹ Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung. **(belassen)**

^{2bis} **Die Jagdprüfung ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt gemeinsam mit den Kantonen Richtlinien über die Prüfungsgebiete. (ergänzen)**

Art. 5 Abs. 1 Jagdbare Arten und Schonzeiten

¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt

(...)

~~l. Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn
vom 1. Dezember bis 15. Oktober (aufheben)~~

(...)

o. **Haubentaucher**, Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten
vom 1. Februar bis 31. August **(ergänzen)**

~~p. Waldschnepfe
vom 15. Dezember bis 15. September (aufheben)~~

Art. 7 Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

² Die Kantone können **mit vorheriger Zustimmung** des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, (...)

³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:

a. Steinbock

vom 15. August bis 30. November

b. Wolf

vom 3. Januar bis 31. März

c. Biber

vom 1. Oktober bis Ende Februar (ergänzen)

d. Höckerschwan, Graugans

vom 1. September bis 31. Januar (ergänzen)

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Art. 8

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden. **(belassen)**

Art. 12 Abs. 2 Verhütung von Wildschaden

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. **Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere unterstehen nicht dem Verbandsbeschwerderecht. (ergänzen)**

Art. 24 Abs. 2 Vollzug durch den Bund

~~² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 19972 beim Vollzug mit. (streichen)~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- claudine.winter@bafu.admin.ch